LANDKREIS KARLSRUHE

Amt für Schulen und öffentlichen Personennahverkehr
Az.: 23.12001-270.05; 012.31-4667429

Sitzungsvorlage	**KT/27/2019**

Neufassung der Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Bildung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe stehenden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
15	**Kreistag**	**09.05.2019**	**öffentlich**

1 Anlage	Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Bildung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe stehenden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Bildung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe stehenden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in der vorliegenden.

I. Sachverhalt

Nach § 25 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg hat jedes Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum einen Schulbezirk. Schulbezirk ist das Gebiet des Schulträgers. Der Schulträger legt die Schulbzirke fest, wenn im Gebiet des Schulträgers mehrere Schulen derselben Schulart bestehen. Mit der Festsetzung von Schulbezirken werden die in dem jeweiligen Schulbezirk wohnenden Schüler grundsätzlich verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.07.1997 eine Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft des Landkreis Karlsruhe stehenden Schulen für Geistigbehinderte (neue Bezeichnung Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) beschlossen.

Aufgrund der Standortverlagerung der Eduard-Spranger-Schule von Bretten-Gölshausen nach Oberderdingen ab dem Schuljahr 2008/09 war es erforderlich, die Schulbezirke neu festzulegen, um die Fahrzeiten der zu befördernden Schülerinnen und Schüler so gering wie möglich zu halten. Ein weiterer Gesichtspunkt war damals die räumliche Entlastung der Karl-Berberich-Schule um eine Klasse. Die geänderte Satzung ist am 01. August 2008 in Kraft getreten.

Aufgrund der deutlich gestiegenen Schülerzahlen an der Karl-Berberich-Schule Bruchsal (KBS) in den letzten Jahren ist es erforderlich, die Schulbezirke erneut zu ändern. Die Schülerzahlen an der Karl-Berberich-Schule sind seit dem Schuljahr 2013/14 um fast das Doppelte angestiegen. In 2013/14 waren es noch 71 Schüler, im aktuellen Schuljahr 2018/19 befinden sich 138 Schüler an der Schule (inklusive ausgelagerten Klassen und kooperativen Organisationsformen).

Im Schulgebäude der Karl-Berberich-Schule stehen derzeit 11 Klassenräume zur Verfügung. Nach Abschluss der geplanten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen am Schulgebäude der KBS zum Schuljahr 2020/21 werden künftig 13 Klassenräume zur Verfügung stehen. Bei einem Klassenteiler von üblicherweise 6 Schülern können somit langfristig 78 Schüler (maximal 104 Schüler bei einer ausnahmsweisen Belegung von 8 Schülern pro Klasse) untergebracht werden. Unter Berücksichtigung der Bildung von kooperativen Organisationsformen (frühere Bezeichnung Außenklassen) könnten bei 5 kooperativen Organisationsformen weitere 30 Schüler untergebracht werden, somit insgesamt 108 Schüler (Maximalbelegung 134 Schüler).

Um eine räumliche Entspannung an der KBS zu erreichen, wurde zum Schuljahr 2018/19 die Berufsschulstufe der KBS für bestimmte Wochentage in das Gewerbliche Bildungszentrum Bruchsal ausgelagert sowie insgesamt 5 kooperative Organisationsformen gebildet. Die Schüler der ausgelagerten Klassen sowie kooperativen Organisationsformen kommen jedoch zum Teil wieder an die Stammschule zurück, daher ist dies keine dauerhafte Lösung.

In einem Gespräch mit dem Staatlichen Schulamt Karlsruhe und dem Regierungspräsidium Karlsruhe haben die Vertreter der Schulaufsichtsbehörden darauf hingewiesen, dass die Obergrenze von 120 Schülern an der KBS (inklusive kooperativen Organisationsformen und ausgelagerten Klassen) nicht überschritten werden sollte. Bei einer höheren Schülerzahl würde das derzeit gute pädagogische Konzept an der Schule reduziert werden. Somit hat die Karl-Berberich-Schule derzeit einen Überhang von 18 Schülern, dies entspricht 3 Klassen.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg prognostiziert einen Rückgang der Schülerzahlen an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in den nächsten Jahren. Auf die SBBZ in Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe trifft dies bilang nicht zu. Bis zum Schuljahr 2017/18 war im Gegenteil ein kontinuierliches Schülerwachstum zu verzeichnen, lediglich in 2018/19 gab es einen leichten Einbruch. Deshalb prognostiziert das Staatliche Schulamt Karlsruhe für 2019/20 entgegen dem Landestrend einen weiteren Anstieg der Schülerzahlen um 5 % an den SBBZ des Landkreises. Weitergehende Prognosen können für die nächsten Jahre für den Landkreis noch nicht getroffen werden, da das Wahlrecht der Eltern individuelle Entscheidungen der Beschulung ihrer Kinder ermöglicht.

Durch die Möglichkeit der Änderung der Schulbezirke hat der Landkreis Karlsruhe ein wirksames Steuerungsinstrument, um kurz- und mittelfristig an der Karl-Berberich-Schule eine Entlastung der räumlichen Situation zu erreichen und auf die weitere Entwicklung bedarfsgerecht zu reagieren. Dabei sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

An der Hardtwaldschule Neureut sind die Schülerzahlen seit einigen Jahren rückläufig bzw. stagnierend. Derzeit befinden sich dort 49 Schüler, im Schuljahr 2013/14 waren es noch 63 Schüler. Die maximale Obergrenze für die Hardtwaldschule liegt bei 70 Schülern. Somit könnten noch 21 Schüler, d.h. 3 Klassen aufgenommen werden.

Die Verschiebung eines Teils des bisherigen Schulbezirks der Karl-Berberich-Schule in den Schulbezirk der Hardtwaldschule erscheint daher zielführend. Bei der Änderung der Schulbezirke ist insbesondere die Länge der Fahrzeiten der zu befördernden Schüler zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche Überprüfung ergab, dass eine Zuordnung der Gemeinden Graben-Neudorf und Bruchsal Ortsteile Untergrombach und Büchenau sowie Philippsburg Ortsteil Huttenheim zur Hardtwaldschule in Frage kommen. Nach der amtlichen Schulstatistik vom Oktober 2018 würde dies insgesamt 13 Schüler betreffen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung über die Bildung von Schulbezirken ab dem Schuljahr 2020/21 entsprechend zu ändern. Dadurch ergeben sich künftig für die Hardtwaldschule und die Karl-Berberich-Schule folgende Schulbezirke:

Schule	**Schulbezirk**
Hardtwaldschule	**Bruchsal OT Untergrombach, Büchenau** Dettenheim Egenstein-Leopoldshafen **Graben-Neudorf** Linkenheim-Hochstetten Pfinztal **Philippsburg OT Huttenheim** Stutensee Weingarten
Karl-Berberich-Schule	Bad Schönborn Bruchsal **(ohne OT Untergrombach, Büchenau)** Forst ~~**Graben-Neudorf**~~ Hambrücken Karlsdorf-Neuthard Kraichtal OT Oberöwisheim, Unteröwisheim Kronau Oberhausen-Rheinhausen Östringen Philippsburg **(ohne OT Huttenheim)** Ubstadt-Weiher Waghäusel

Die Schulbezirke der Eduard-Spranger-Schule in Oberderdingen und der Gartenschule in Ettlingen bleiben unverändert.

Ab dem Schuljahr 2020/21 ist die Interimslösung an der KBS bezüglich der geplanten Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen. Daher tritt die Neufassung der Satzung am 01. August 2020 in Kraft.

Schüler, die nach der geänderten Satzung aufgrund ihres Wohnortes der Hardtwaldschule zugeordnet wären und sich derzeit in der Karl-Berberich-Schule befinden, dürfen bis zum Ende ihrer Schulzeit dort verbleiben, wenn die Eltern dies wünschen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.04.2019 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

In der Neufassung der Satzung wurde in Absprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Klarstellung in „§ 2 Inkrafttreten“ die Bezeichnung der außer Kraft getretenen Satzung des Landkreises Karlsruhe über die Bildung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft des Landkreises Karlsruhe stehenden Schulen für Geistigbehinderte ergänzt.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 Landkreisordnung ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Die Angelegenheit wird im Verwaltungsausschuss vorberaten.